

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XL. Jahrgang Nr. 4

Ausgegeben in Gifhorn am 28.03.13



### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung über die Auslegung des Antrages der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig auf naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt	185
Geplantes NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“	187

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2013	187
	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	189
STADT WITTINGEN	Haushaltssatzung 2013	190
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Dannenbütteler Weg V“ in der Ortschaft Westerbeck	192
	Haushaltssatzung 2013	193
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Bokensdorf	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre	194
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2013	196
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2013	198

**SAMTGEMEINDE BROME**

Gemeinde Bergfeld Haushaltssatzung 2013 199

Gemeinde Ehra-Lessien Haushaltssatzung 2013 201

**SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL** Haushaltssatzung 2013 203

Gemeinde Oberholz Haushaltssatzung 2013 204

**SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL** - - -

**SAMTGEMEINDE MEINERSEN** 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad 206

Gemeinde Hillerse Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rolfsbütteler Feld“, Gemeindeteil Hillerse 207

**SAMTGEMEINDE PAPENTEICH** 52. Änderung des Flächennutzungsplanes zugleich Neufassung 2012, 1. Änderung 208

Gemeinde Adenbüttel Haushaltssatzung 2013 208

Gemeinde Diddlese Haushaltssatzung 2013 210

Gemeinde Meine Haushaltssatzung 2013 212

**SAMTGEMEINDE WESENDORF**

Groß Oesingen Haushaltssatzung 2013 213

Gemeinde Schönewörde Haushaltssatzung 2013 215

Gemeinde Ummern Haushaltssatzung 2013 217

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) 219

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Mellin 220

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Bekanntmachung**

**über die Auslegung des Antrages der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig auf naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt**

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig hat bei dem Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz - Abteilung Umweltschutz - der Stadt Braunschweig gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung, die Planfeststellung für die o. g. Umgestaltung beantragt.

Gemäß § 68 WHG in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Auslegung des Planes bekannt gemacht. Der Plan mit den dazu eingereichten Unterlagen kann in der Zeit vom

8. April 2013 bis einschließlich 15. Mai 2013

bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, in der Zeit von Montag bis Donnerstag 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr im 2. OG, Zimmer 24,

und

bei dem Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Zeit von Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr in Zimmer 202,

und

bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine,

und

der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine, während der Dienstzeiten,

und

dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz Charlotte-v.-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, in der Zeit von Montag bis Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr sowie Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 120,

und

der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre, während der Dienstzeiten

eingesehen werden.

Der Plan mit den eingereichten Unterlagen wird ab 8. April 2013 im Internet unter [www.braunschweig.de/leben/umwelt\\_naturschutz/planungsverfahren/index](http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/index) veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 30. Mai 2013 bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, dem Landkreis Gifhorn Fachbereich 9 – Umwelt, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine, dem Landkreis Helmstedt, Charlotte-v.-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, oder der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre, schriftlich oder zur Niederschrift gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

a) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

b) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er von ihnen nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden.

Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

c) Fremdsprachigen Einwendungen ist auf eigene Kosten eine deutsche Übersetzung beizufügen.

d) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben wird in einer gesonderten Bekanntmachung anberaumt.

Landkreis Gifhorn  
Fachbereich 9.2  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrage

Wiedenroth

## **BEKANNTMACHUNG**

### **GepI. NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“**

Der Verordnungs-Entwurf über das gepI. NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ nebst Karten 1 und 2 und Begründung nebst Karte 3 wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 08.04. bis 10.05.2013 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der VO-Entwurf nebst Karten 1 und 2 und Begründung nebst Karte 3 liegt zeitgleich ebenfalls öffentlich bei der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, und der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Zusätzlich bietet der Landkreis Gifhorn am 24.04.2013 um 17.00 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses in Meinersen einen öffentlichen Informationstermin an, damit Interessierte oder Betroffene für eine individuelle Information nicht nach Gifhorn fahren müssen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Schutzvorhaben nicht nur auf den heutigen engeren Talbereich der Aller erstreckt, sondern darüber hinausgehend auch auf Talsand- und Dünenflächen des Aller-Urstromtales, z. B. bis zum „Heidensee“ oder stellenweise bis an den Verbindungsweg Wilsche-Bokelberge.

Marion Lau  
Landrätin

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **I.**

#### **HAUSHALTSSATZUNG 2013 der Stadt Gifhorn**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 21.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	62.396.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	62.396.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	19.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.558.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.886.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.416.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.132.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.207.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.992.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	67.182.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	68.010.600 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	11.259.054 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	10.488.071 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	3.757.221 Euro
Ausgaben	in Höhe von	3.757.221 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für eine Umschuldung wird festgesetzt auf 1.207.500 Euro.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.317.800 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung auf Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 425 v. H. |

Gifhorn, 21.01.2013

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.03.2013 unter dem AZ 111-09-02/1-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gifhorn öffentlich aus.

Gifhorn, den 28.03.2013

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.03.2013 zu Gemeindestraßen gewidmet worden:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Bruno-Kuhn-Straße (Lückenschluss)                  | 553 m |
| 2. Gustav-Schwannecke-Straße                          | 264 m |
| 3. Heinrich-Scharpenberg-Weg                          | 74 m  |
| 4. Verbindungsweg zwischen Windmühlenweg und Querkamp | 67 m  |

Die aufgeführten Straßen wurden uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 18.03.2013

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Rohrbeck

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.705.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.705.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	62.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	62.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.572.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.804.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.454.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.347.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.516.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	391.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.543.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.543.200 Euro



§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.516.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 966.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

Wittingen, 19.12.2012

Ridder  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.03.2013 unter dem AZ 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2013 bis einschl. 10.04.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 27.03.2013

Ridder  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **der Gemeinde Sassenburg**

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 26.02.2013 den Bebauungsplan „Dannenbütteler Weg V“ in der Ortschaft Westerbeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>1</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sassenburg, 27.02.2013

Gemeinde Sassenburg

Arms  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 222 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 21.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.743.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.743.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.385.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.633.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.421.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.793.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.430.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	810.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.237.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.237.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.900.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 780.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlung nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

Sassenburg, den 21.12.2012

Arms  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.03.2013 unter dem AZ 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Sassenburg, den 25.03.2013

Arms  
Bürgermeister

---

**Satzung  
der Gemeinde Bokendorf  
über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – beide Gesetzes in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Bokendorf nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

## § 1

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich.<sup>2</sup> Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

## § 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

## § 6

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „Grußendorfer Straße“ rechtsverbindlich geworden ist.

Bokensdorf, den 18.03.2013

Meier  
Bürgermeisterin

(L. S.)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 22. Juli 2011), BGBl. I S. 1509) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 223 dieses Amtsblattes

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 3 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Gemeindebüro, Bauernberg 4, 38556 Bokensdorf, eingesehen werden.

Bokensdorf, den 18.03.2013

Meier (L. S.)  
Bürgermeisterin

---

I.

**Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 21.01.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.810.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.862.900 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.785.300 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.778.600 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	258.600 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	256.500 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.043.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.035.100 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

Tappenbeck, den 21.01.2013

Herbermann  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, 22.03.2013

Herbermann  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 06.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.240.200 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.260.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.240.200 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.159.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	115.400 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.250.200 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.285.300 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.



§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 350 v. H. |

Weyhausen, den 06.02.2013

Klose  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.03.2013 unter dem AZ 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 27.03.2013

Klose  
Bürgermeisterin

---

I.

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 28.01.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 538.500,00 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 572.200,00 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      | 0,00 EUR       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                 | 0,00 EUR       |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	492.800,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	473.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	470.800,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.011.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	296.900,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.260.500,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.484.500,00 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 296.900 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 164.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

## § 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Bergfeld, den 28.01.2013

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.03.2013 unter dem AZ 111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, den 21.03.2013

Düsterhöft  
Bürgermeisterin

---

I.

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 20.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.668.200,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.232.000,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.661.500,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.122.700,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	673.900,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	505.700,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.335.400,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.628.400,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 400 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 20.02.2013

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.03.2013 unter dem AZ 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 21.03.2013

Reissig  
Bürgermeisterin

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.889.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.575.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.732.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.991.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	143.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.015.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	872.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	329.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.747.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.335.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 872.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.500.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2012) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

28,874346 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 19. Dezember 2012

Taebel (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.03.2013 unter dem AZ 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2013 bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 27.03.2013

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	552.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	552.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	545.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	535.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	47.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	592.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	565.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Oberholz, 11. Dezember 2012

Rodewald  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 27.03.2013

Rodewald  
Bürgermeister

---

### **1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 19.12.2011**

Aufgrund der §§ 10, 58, 110 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 05.03.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 19.12.2011 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 der Gebührensatzung (Höhe der Eintrittsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen für:

1. Erwachsene

Einzel-Tageskarte	2,50 EUR
6er Karte	12,50 EUR
Jahreskarte	50,00 EUR

2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten und Zivildienstleistende

Einzel-Tageskarte	1,50 EUR
6er Karte	7,50 EUR
Jahreskarte	30,00 EUR

3. Familienjahreskarten für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

100,00 EUR

Familienjahreskarten für Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

75,00 EUR

4. Ausstellung von Ersatzkarten (Jahreskarten, Familienjahreskarten)

2,50 EUR

(2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % zahlen die Hälfte des jeweiligen Eintrittspreises.

(3) Wenn die behinderte Person gesetzlich anerkannt auf eine Begleitperson angewiesen ist, wird der Eintrittspreis für die Begleitperson auf 50 % des jeweiligen Eintrittspreises ermäßigt.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.

(5) Ermäßigungen auf Familienjahreskarten werden nicht gewährt.



(6) Inhaber der „Ehrenamtskarte“ des Landes Niedersachsen erhalten freien Eintritt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 5. März 2013

Wrede (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **Satzung**

**der Gemeinde Hillerse über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rolfsbütteler Feld“, Gemeindeteil Hillerse, gemäß § 14 i. V. mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

## **Präambel**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 14 i. V. mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie i. V. mit § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – beide Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Hillerse am 04.03.2013 für den Gemeindeteil Hillerse die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre beschlossen:

### **§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich<sup>3</sup>. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung, die am 29.04.2011 in Kraft getreten ist, wird gemäß § 17 Absatz 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

### **§ 3**

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

### **§ 4**

Diese Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „Rolfsbütteler Feld“ rechtswirksam geworden ist.

Hillerse, 6. März 2013

Montzka (L. S.)  
Gemeindedirektor

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 224 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

### **52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich zugleich Neufassung 2012, 1. Änderung**

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 16.10.2012 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 17.12.2012 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 22.02.2013, Az. 8.3/6121-02/80/52, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>4</sup>

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 52. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 05.03.2013

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

I.

### **HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 15. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 225 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.357.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.357.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	38.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	38.600 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.245.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.232.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	403.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	322.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.649.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.572.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 207.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v. H. |

Adenbüttel, 15. Januar 2013

Heinrichs  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, 14.03.2013

Heinrichs  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Diderse für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Diderse in der Sitzung am 18. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 982.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 998.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 24.800 Euro  |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf                         | 24.800 Euro  |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	945.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	924.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	297.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.053.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.222.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 157.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Didderse, 18. Februar 2013

Moos  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 22.03.2013

Moos  
Bürgermeister

---

I.

### **HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.794.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.794.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	590.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	590.800 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.345.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.094.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.468.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.891.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.364.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.179.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.079.100 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.364.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.224.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Meine, 17. Dezember 2012

Kielhorn  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.03.2013 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, 15.03.2013

Kielhorn  
Bürgermeisterin

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in der Sitzung am 05.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.727.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.727.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.619.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.481.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	104.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	341.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.723.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.822.400 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:



Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.

Groß Oesingen, den 05.02.2013

Schulze  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Groß Oesingen, den 15.03.2013

Schulze  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 14.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	583.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	616.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	571.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	588.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	588.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	645.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
Gewerbsteuer	370 v. H.

Schönewörde, den 14.02.2013

Schermer  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 15.03.2013

Schermer  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 07.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.026.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.026.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	881.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	808.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.007.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.024.300 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbesteuer	380 v. H.
---------------	-----------

Ummern, den 07.02.2013

Wagener  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04. bis einschl. 10.04.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 15.03.2013

Wagener  
Bürgermeister

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie**

Bergamt für die Länder Schleswig-Holstein,  
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

**LBEG**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Feststellung gemäß § 3c des  
**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bek. des LBEG vom 04.03.2013

L1.4/L67007/03-08\_02/2013-0003

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant auf Flächen der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn, Land Niedersachsen, den Austausch der ca. 1,7 km langen Lagerstättenwasserleitung 4020 vom Betriebsplatz Lüben zur Station Lüben 8.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine Grundwasserabsenkung in Höhe von 60.000 m<sup>3</sup> mit einer Reichweite der Grundwasserabsenkung von unter 50 m entlang der Trasse erforderlich.

Aufgrund der Dimensionierung fällt die Rohrleitung nicht unter die Vorprüfungspflicht, jedoch ist für die Grundwasserabsenkung eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 04.03.2013

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage  
Rehbein

---

Amt für Landwirtschaft  
Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Buchenallee 3, 29410 Salzwedel  
Bodenordnungsverfahren Mellin  
Verf.-Nr. SAW 4.033

Salzwedel, den 01.03.2013

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **I Beschluss**

Nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender Beschluss:

Das Bodenordnungsverfahren Mellin im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel wird hiermit für die Gemarkungen Mellin (Flur 1, 2, 3, 4, und 5 - einige teilweise) und Teilen der Gemarkung Tangeln (Flur 5 und 7 - beide teilweise) angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt und das Verfahrensgebiet mit einer Größe von rd. 732 ha wurde auf der Gebietskarte orangefarbig abgegrenzt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie hat ihren Sitz in Mellin, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel. Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen:

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Mellin“.

### **II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet. Im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs.1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

### **III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

**IV** Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

**V** Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i. V. m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale, gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
Rateischak

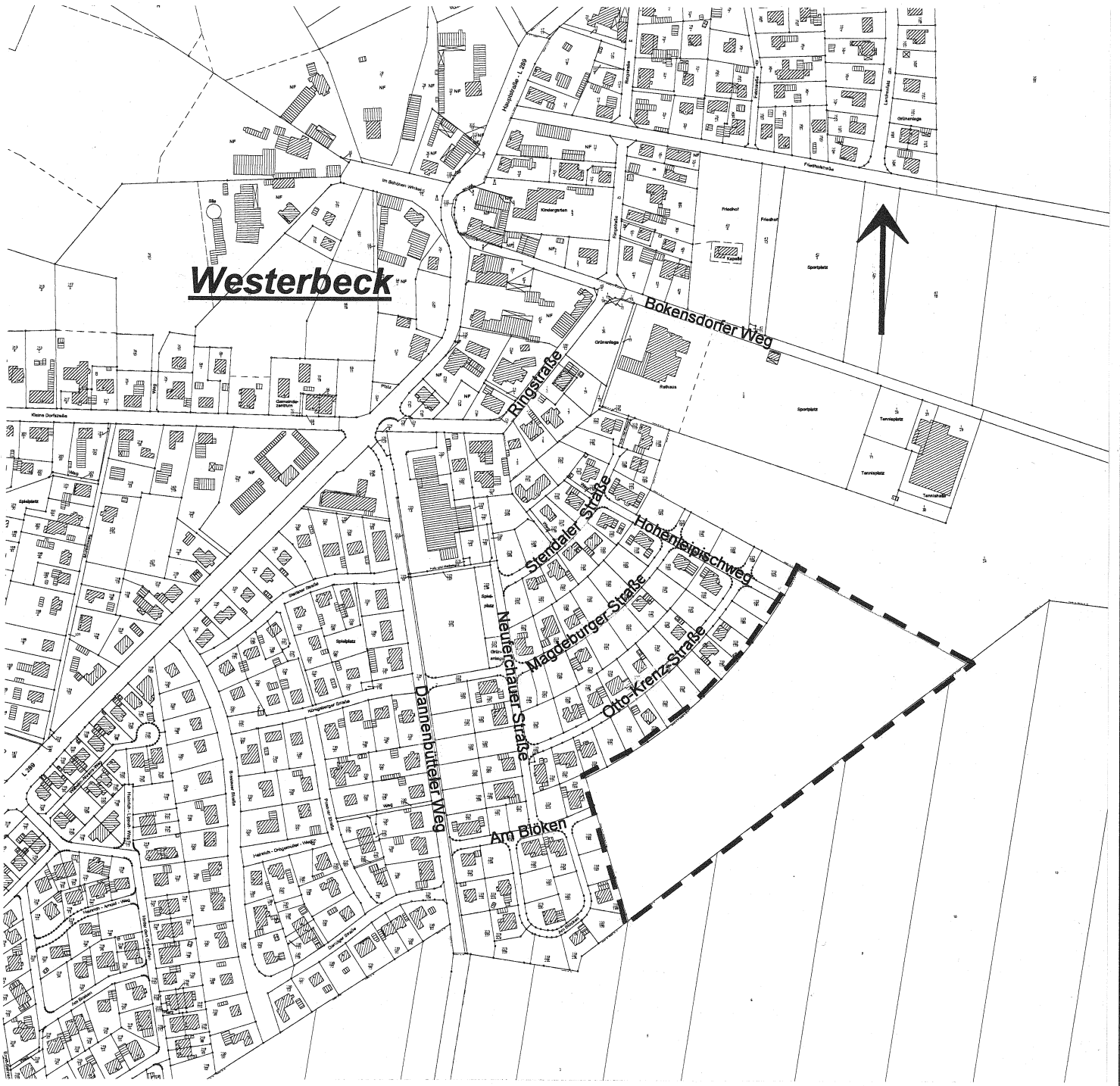
(Dienstsiegel)

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte, die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original in der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf, sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, 2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

---

Übersicht

Maßstab 1 : 5.000

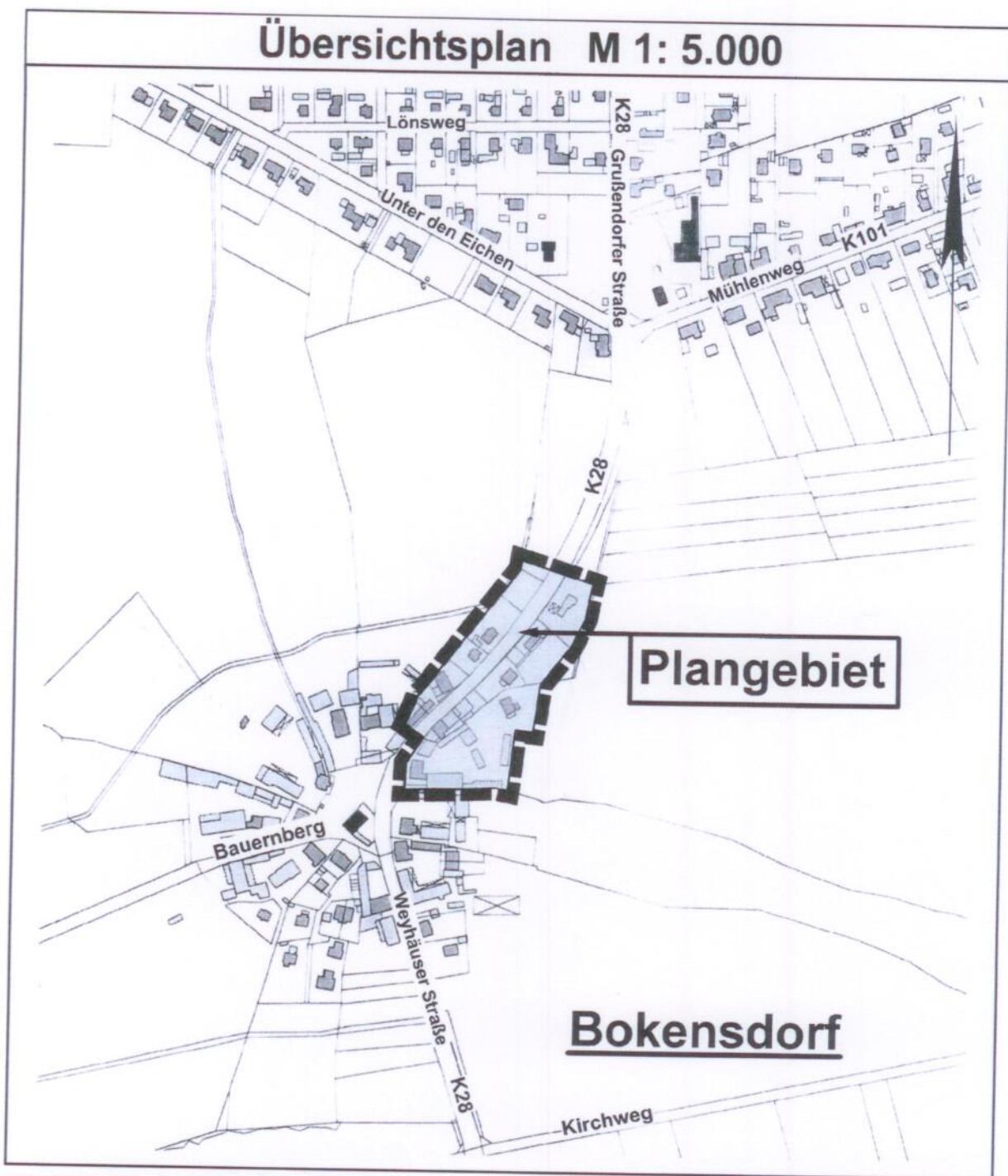


**Gemeinde Sassenburg  
Ortschaft Westerbeck**

— — — — —  
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Dannenbütteler Weg V“**

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf





Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Bokensdorf



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Grußendorfer Straße" und der  
Veränderungssperre

# Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALK)

Bezeichnung:

Maßstab: 1:5000

Gemarkung:

Datum: 24.02.2011

Flur:

Nur für den Dienstgebrauch



Samtgemeinde Meinersen

Hauptstraße 1

38536 Meinersen

Tel: 0537289-0

Fax: 0537289-80



K47

Am Bohrturm



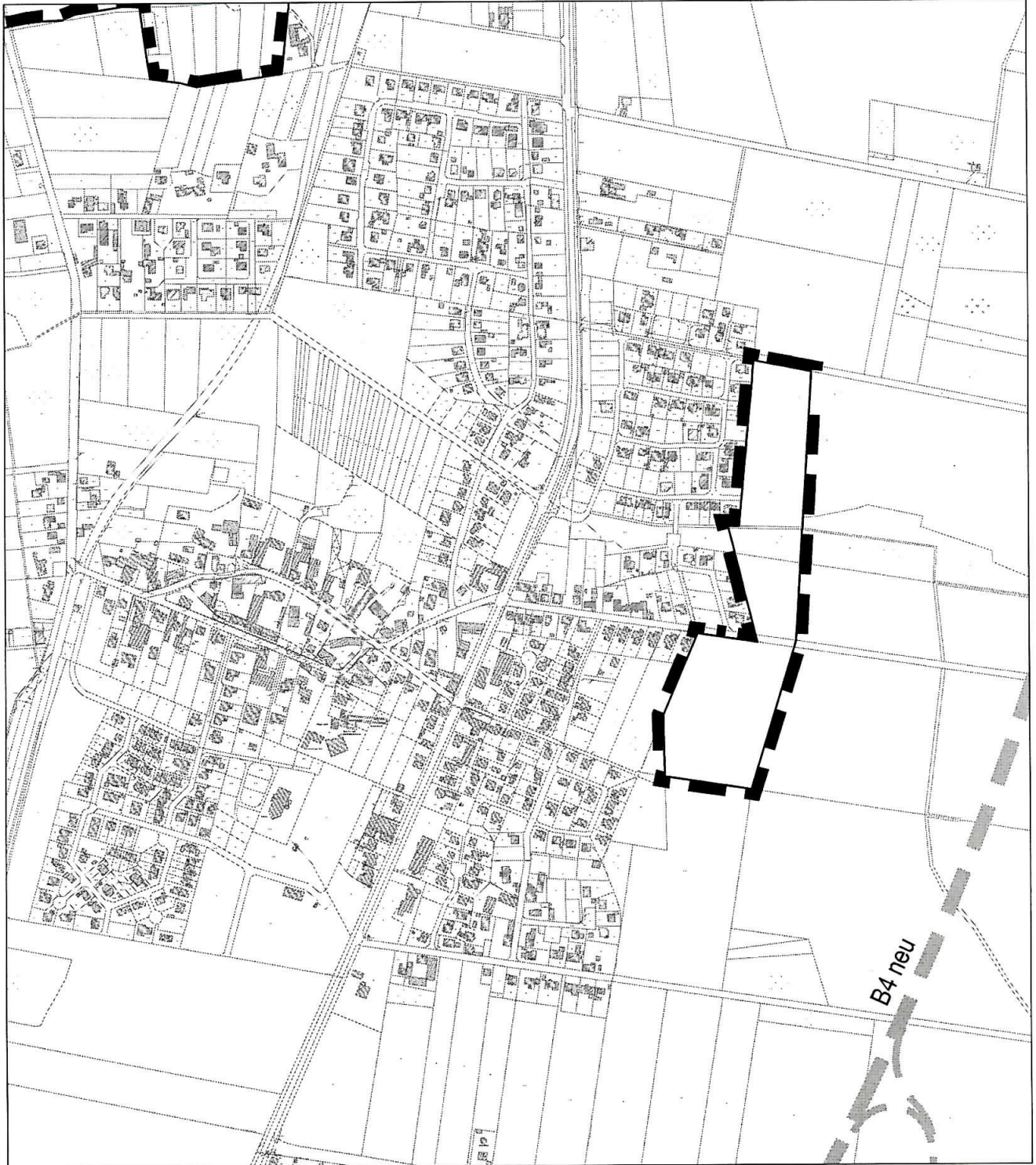
Übersichtsplan zum  
 Bebauungsplan  
 "Rofsbütteler Feld"  
 GT Hillerse  
 Maßstab 1 : 5000

Samtgemeinde Papenteich  
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan  
**52. Änderung**



**Gebietsabgrenzung**



Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Rötgesbüttel, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Büro für Stadtplanung

**Dr.-Ing. W. Schwerdt**

Waisenhausdamm 7

38100 Braunschweig